**KREIS**

**'-V// VIERSEN**

DER LANDRAT

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

**Per Postzustell ungsurku nde**

Groen Grensland - Grunes Grenzland e.V. Goethestr. 20

41372 Niederkruchten

**Amt fUr Umweltschutz**

66/4 - Klimaanpassung, Landwirtschaft

**Unsere Servicezeiten:**

Mo. -Fr. 8-17 Uhr

und nach Vereinbarung

**Es berat Sie:**

Vera Mohr

Zimmer: 2236

Telefon: 02162 39-1273

Fax: 02162 39-1857

E-Mail: vera.mohr @kreis-viersen.de

Aktenzeichen: 66/4-Ni Dam W02/2024

Viersen, 29.04.2024

**lmmissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 des Bundes­ lmmissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in NiederkrUchten Dam vom 27.09.2023**

**Hier: 1hr Widerspruch vom 05.01.2024**

**Widerspruchsbescheid**

Sehr geehrter Herr Dr. Fink, sehr geehrter Herr Heijnen,

gemaB § 110 Abs. 3 S. 1 des Justizgesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) ergeht im o.g. Widerspruchsverfahren folgende Entscheidung:

1. .Der Widerspruch vom 05.01.2024 gegen die immissionsschutzrechtl.iche Genehmigung zur Er­ richtung und zum Betrieb van zwei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstucken in Nieder-.

kruchten, Gemarkung Niederkruchten, Flur 78, Flurstucke 31, 32 und 42, (Az. 66/4 -•Ni-WKA

Dam) vom 27.09.2023 wird zuruckgewiesen. • ' '

1. Der Widerspruchsfuhrer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Seite 1-von 7

# ti1°EDERRHEIN

**!iO CUT. 0 W£1T**

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld • IBAN DE97 3205 0000 0011 0285 60 • BIC SPKRDE 33

Leitweg-1D 0516 6003 2032 - 31001 - 31 • www.kreis-viersen.de

1. **Begrundung**
	1. **Sachverhalt**

Auf Antrag der MLK Consulting GmbH & Co. KG erteilte der Kreis Viersen als Untere lmmissionsschutzbe­ horde am 27.09.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-147 EPS E2 mit einer Nabenhohe von 128,3 Metern inkl. 2 Meter Fundamen­ terhohung, einem Rotardurchmesser van 147 Metern und einer Gesamthohe von 201,8 Metern auf den Grundstucken in Niederkruchten, Gemarkung Niederkruchten, Flur 78, Flurstucke 31, 32 und 42, (Az. 66/4

- Ni-WKA Dam). Auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin wurde die Genehmigung im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 36/2023, Eintrag Nr. 1156/2023) am 21.12.2023 offentlich bekanntgemacht.

Mit Schreiben vam 05.01.2024 und Erganzung vom 08.01.2024, jeweils am selbigen Tag eingegangen, haben Sie Widerspruch fur den Groen Grensland - Grunes Grenzland e.V. gegen die immissionsschutz­ rechtliche Genehmigung eingelegt. lnhaltlich machten Sie sich auch den Vortrag des BUND Stadt und Kreis Viersen zu eigen.

Zur Begrundung des Widerspruchs fuhrten Sie aus, dass lhrer Auffassung nach bereits formelle Fehler vorlagen, da die Gemeindeverwaltung in Niederkruchten innerhalb des Auslegungszeitraumes der ersten tiffentlichen Bekanntmachung fur mehr als eine Woche geschlossen gewesen sei und die Zust llung per DE-Mail fur nicht registrierte Benutzer unmoglich sei, da die Registrierung nicht innerhalb der Wider­ spruchsfrist abgeschlossen werden konne.

Daneben seien die ausgelegten Unterlagen auch nicht vollstandig, da lnformationen zur grenzubersch\_rei­ tenden Umweltvertraglichkeitsprufung fehlen, diese jedach bei der Errichtung eines Windparks verpflich­ tend sei. Denn zusammen mit den bereits errichteten Anlagen, insbes0ndere den vier in Bonnensohl, ergabe sich erkennbar ein Windpark.

Die genehmigten Anlagen wurden durch ihre Nahe zu den Landschaftsschutzgebieten das Landschaftsbild erheblich beeintrachtigen.

Bezuglich der Erdbebenmessstation in Herkenbasch (NL) bestunden erhebliche Bedenken des Geologi­ schen Dienstes Krefeld und der zustandigen niederlandischen Behorde. Zudem wurden die im Windener­ gie-Erlass bezeichneten Abstande zwischen Erdbebenmessstatian und Anlagen nicht eingehalten. Safern Anlagen in einem Umkreis von 10 km zu einer seismalagischen Messstatian stunden, sei mit einer hohen Wahrscheinlichkeit die Beeintrachtigung.der Messstatian gegeben. Hier lagen die Abstande bei ca. 2009 Meter bzw. 2278 Meter.

Die Populatianen von Mausebussard, Wiesenlerche, Heidelerche und Feldlerche wur<:len durch die Wind­ energieanlagen patenziell bedroht. Auch der Wespenbussard als ,,WEA-empfindliche" Vogelart kame in dem Gebiet var. Potenziell negative Auswirkungen auf diese Arten mussten untersucht und beschrieben werden.

Seite 2 von 7

# ti,·EDERRHEI N

**SO GUT SOWflT**

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld • IBAN DE97 3205 0000 0011 0285 60 • BIC SPKRDE 33

Leitweg-1D 0516 6003 2032 - 31001 - 31 www.kreis-viersen.de

Mit E-Mail vom 12.02.2024 wurden Sie von meiner Behi:irde darauf hingewiesen, dass die i:iffentliche Be­ kanntmachung wiederholt (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 02/2024, Eintrag Nr. 51/2024) wird und die Ein­ sichtnahme in die Unterlagen vom 19.01. bis 02.02.2024 sowohl beim Kreis Viersen als auch in der Ge­ meinde Niederkruchten mi:iglich sein wurde.

Auf lhre Bitte hin wurde Ihnen am 25.01.2024 die digitale Version des Auslageexemplares (Genehmi­ gungsbescheid und zugehi:irige Anlagen) zur Verfugung gestellt.

Mit Schreiben vom 28.02.2024 habe ich Sie zur beabsichtigten Zuruckweisung des Widerspruchs ange­ hi:irt. Eine weitere Stellungnahme lhrerseits erfolgte nicht.

## Rechtliche Erwagungen

Der Widerspruch ist zuruckzuweisen.

Der Widerspruch ist zwar gem.§ 68 Abs. 1 S. 1 VwGO, § 110 Abs. 3 S. 1 JustG NRW zulassig, in der Sache aber unbegrundet, da die angefochtene immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtmafsig ist und den Widerspruchsfuhrer nicht in seinen Rechten verletzt.

Dahinstehen kann, ob die erste i:iffentliche Bekanntmachung wegen der beschrankten Einsichtnahme­ mi:iglichkeit aufgrund der Feier- und Schliefstage.Llber die Weihnachtstage Ende Dezember 2023 unter einem Mangel litt. Denn spatestens im Zeitpunkt der Wiederholung der Bekanntmachung lag dieser et­ waige Mangel nicht mehr vor. An dieser Stelle erneut der ausdruckliche Hinweis, dass es meiner Behi:irde ein Anliegen war, alien BLlrgerinnen und Burgern angemessenen Zugang zum Auslageexemplar zu ermi:ig­ lichen, so dass ebendiese ihre Rechte geltend machen konnten. lnsoweit kann auch der Vortrag zur Un\_­ mi:iglichkeit der Einlegung des Widerspruchs durch die DE-Mail nicht verfangen. Daneben hatten jede Bur­ gerin und jeder Burger weitere Mi:iglichkeiten, den Widerspruch einzulegen. Faktisch ist eine Einlegung an dem Merkmal der fehlenden DE-Mail-Adresse nicht gescheitert.

Gemafs § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sicherge­ stellt ist, dass die sich aus dem Bl SchG i. V. m. den Verordnungen zur Durchfuhrung des Bundes-lmmis­ sionsschutzgesetzes (HlmSchVen) ergebenden Pflichten durch den Anlagenbetreiber erfullt werden und andere i:iffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Be­ trieb der Anlage nicht entgegenstehen. Der Behi:irde kommt dementsprechend kein Ermessen zu, weshalb eine Zweckmafsigkeitskontrolle im immissionsschutzrechtlichen Widerspruchsverfahren nicht stattfindet. Vielmehr ergibt sich aus § 6 Abs. 1 BlmSchG bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung ein Anspruch des Vorhabentragers auf Erteilung der Genehmigung.

So verhalt es sich auch vorliegend. Die Genehmigung war zu erteilen, da keine i:iffentlich-re·chtlichen Vor­ schriften oder Belange entgegenstehen. lnsbesondere dazu:

## UVP-Pflicht/Windfarm

Es ist festzustellen, dass es sich vorliegend entgegen lhrer Annahme nicht um eine Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG handelt. Danach sind eine Windfarm drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungs­ bereich sich Llberschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhangig davon, ob

Seite 3 von 7



**&OCUT OW£1T**

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld • IBAN DE97 3205 0000 0011 0285 60 • BIC SPKRDE 33

Leitweg-1D o·s16 6003 2032 - 31001 - 31 • www.kreis-viersen.de

sie von einern oder rnehreren Vorhabentragern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusarn­ rnenhang wird insbesondere angenornrnen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrations­ zone oder in einern Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raurnordnungsgesetzes befinden.

Vorliegend fehlt es an einern funktionalen Zusarnrnenhang der sechs WEA. Zwar ist unstreitig eine raurn­ liche Nahe und auch eine Oberschneidung des Einwirkungsbereichs der hier zu bewertenden WEA rnit den vier WEA in Bonnensohl gegeben. Allein aus der Oberschneidung des Einwirkungsbereichs !asst sich jedoch nicht schliefsen, dass darnit auch ein Mindestrnafs an technischer, organisatorischer, betriebswirt­ schaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusarnrnenhang i. 5.

v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann (OVG NRW, Besch!. v. 20.11.2020- 8 A 4253/19). Das in§ 2 Abs. 5 UVPG genannte Regelbeispiel der Lage in derselben Konzentrationszone oder in einern Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raurnordnungsgesetzes trifft hier nur fur die vier WEA in Bonnensohl zu, weil diese Anlagenstandorte innerhalb der irn Regionalplan fur die Planungsregion Dusseldorf festgesetzten Windenergiebereiche lie­ gen. Dagegen liegen die beantragten WEA aufserhalb der in der 42. Anderung des Flachennutzungsplans der Gerneinde Niederkruchten dargestellten Konzentrationszonen fur die Windenergienutzung sowie au­ fserhalb der festgesetzten Windenergiebereiche des Regional plans. Daneben sprechen der seit Jahren er­ folgte Betrieb der bestehenden vier WEA durch einen anderen Betreiber, die nicht erfolgte gerneinsarne Konzeption sowie die fehlenden gerneinsarnen baulichen oder betrieblichen Einrichtungen ebenfafls ge­ gen einen funktionalen Zusarnrnenhang irn Sinne des§ 2 Abs. 5 UVPG.

Sofern in der W\_iderspruchsbegrundung Bezug auf die geplanten Anlagen in Elrnpt genornrnen wird, ist darauf hinzuweisen, dass auch hier aus den vorgenannten Grunden kein funktionaler Zusarnrnenhang an­ genornrnen werden kann.

Aus denselben Grunden bestand irn vorliegenden Genehrnigungsverfahren auch keine UVP-Pflicht. Zur rechtlichen Bewertung des Vorliegens einer Pflicht zur Durchfuhrung einer UVP konnen §§ 6 und 7 i. V. rn. Anlage 1 **Nr.** 1.6 zurn UVPG herangezogen werden. Dabei bleibt bereits der Schwellenwert von drei Anlagen unterschritten. In der Falge bestand keine Pflicht zur Durchfuhrung einer (grenzuberschreiten­ den) UVP. Vielrnehr war schon keine standortbezogene oder allgerneine UVP-Vorprufung irn Einzelfall durchzufuhren (S. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zu UVPG).

Daraus resultierend waren auch die niederlandischen Behorden nicht nach § 54 UVPG zu beteiligen.

1. **Landschaftsbild**

Es ist nicht ersichtlich, dass durch den Bau der genehrnigten WEA das Landschaftsbild zerstort wird. Zurn einen steht nach § 26 Abs. 3 BNatSchG iri Landschaftsschutzgebieten die Schutzgebietsverordnung einer WEA nicht entgegen und es bedarf auch keiner Ausnahrne oder Befreiung von der Verordnung. Dies gilt fur Standorte innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG und irn gesamten Landschafts­ schutzgebiet, bis die Erreichung des Flachenbeitragswertes nach § 5 WindBG festgestellt wurde. Diese Regelung ist nur bei Oberschneidung rnit einern Natura-2000-Gebiet oder Statten der Liste des UNESCO­ Kultur- und Naturerbes (Welterbe) ausgesetzt. Beide Sachverhalte sind hier nicht erfullt.\_Da eine Ober­ schneidung rnit einern Natura-2000-Gebiet oder rnit Statten der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes (Welterbe) vorliegend nicht besteht, ist die Regelung des§ 26 Abs. 3 BNatSchG hier einschlagig. Zurn an­ deren erfolgte das Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes nach den Vorgaben des ,,Erlass fur die Planung und Genehrnigung von WEA und Hinweise fur die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie­ Erlass)" sowie den Landschaftsbildeinheiten des LANUV. Entsprechend sind die Feststellungen und Fest­ setzungen zurn Landschaftsbild korrekt und nicht zu beanstanden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde irn landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und nach den einschlagigen Regelungen irn

Seite 4 *von* 7

**WIRSIND**

**t IEDERRHEIN** Bankverbindung: Spa"rkasse Krefeld • IBAN DE97 3205 0000 0011 0285 60 • BIC SPKRDE 33

Leitweg-1D 0516 6003 2032 - 31001 - 31 ■ www.kreis-viersen.de

Windenergieerlass bewaltigt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan A ,,Grenz­ wald/Schwalm" zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht in Kraft getreten war und der Landschafts­ plan Nr. 3 ,,Elmpter Wald" Geltung entfaltete. Mit dem lnkrafttreten des Landschaftsplan A ,,Grenzwald­ Schwalm" am 28.03.2024 wurde eine mogliche Betroffenheit van naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder -objekten durch die Untere Naturschutzbehorde gepruft mit dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit besteht.

1. **Seismologische Station**

Bezuglich lhrer Bedenken die Erbebenmessstation Herkenbosch betreffend sei darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfahigkeit der beiden Anlagen in Dam sowohl auf deutscher als auch auf niederlandi­ scher Seite gepruft wurde\_. Nach Beteiligung des Koninklijk Nederlands Meteorologisch lnstituut zur seis­ mologischen Station Herkenbosch wurde von dort mitgeteilt, dass aufgrund der Lage der Windenergiean­ lage keine groBeren negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Sollte dies entgegen der Annahme doch der Fall sein, wurde die Messstation verlegt werden. Auf deutscher Seite wurde durch den geologischen Dienst eine Betroffenheit durch Rauschbelastung bezogen auf die Stationen Dahlheim Rodgen und Was­ senberg unter Anwendung des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums fur Wirtschaft, Energie lndustrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums fur Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschuhes vom 17.03.2016 ausgeschlossen. Das in der Widerspruchsbegrundung in Bezug ge­ nommene Schreiben des geologischen Dienstes vom 20.10.2020 bezieht sich nicht auf das Genehmigungs­ verfahren fur die Anlagen in Niederkruchten Dam und hat im vorliegenden Widerspruchsverfahren keine Relevanz.

1. **Artenschutz der Vogel**

Weiterhin ist festzustellen, dass alle im Bereich der WEA vorkomme\_nden Vogelarten berucksichtigt wur­ den. Laut dem aktuellen Leitfaden ,,Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Ge­ nehmigung von Windenergieanlagen ih Nordrhein-Westfalen" aus dem Jahr 2017 unterfallt der Mause­ bussard nicht dem Katalog der windenergiesensiblen Arten. Dies gilt auch fur die noch nicht veroffent­ lichte, uberarbeitete Version des Leitfadens aus 2023. Da der Leitfaden die aktuellen Studienlagen und wissenschaftlichen Erkenntnisse berucksichtigt, ist davon auszugehen, dass die o.g. Untersuchungen aus dem Jahr 2016 nicht zu einem Beurteilungswechsel gefuhrt haben. lnsoweit ist im Sinne einer Regelfall­ vermutung anzunehmen, dass der Betrieb der Anlagen grundsatzlich zu keiner signifikanten Erhohung des Totungsrisikos fuhrt. Im Rahmen der Artenschutzprufung konnten auch keine besonderen Umstande er­ fasst werden, die zu einer anderen Einschatzung fuhren. Dennoch wurde der Mausebussard als planungs­ relevante Art behandelt. Nachweise liegen nur als Nahrungsgast vor. U. a. zu Gunsten der Art wurde eine allgemeine VermeidungsmaBnahme zur Gestaltung der MastfuBbereiche entwickelt. Der Wespenbussard wurde im Gebiet nicht nachgewiesen. Aufgrund von Hinweisen aus dem Fachinformationssystem des LA­ NUV wurde die Vogelart als windenergiesensibel in der Artbetrachtung behandeit. Nach der Habitatana­ lyse besteht jedoch im relevanten Umfeld der geplanten WEA keine Eignung als essenzieller Lebensraum. In Bezug auf die Feldlerche und damit auch in Bezug auf die weiteren Lerchenarten wurde moglichen Auswirkungen im Hinblick auf das Totungsverbot mit einer Beschrankung der Baufeldfreimachung und der Bauzeit als VermeidungsmaBnahme begegnet. Des Weiteren ist nicht auszuschlieBen, dass Meidever­ halten gegenuber den errichteten WEA aufgezeigt wird. Im naheren und weiteren Umfeld befinden sich allerdings potenzielle Ausweichhabitate (z.B. nordlich der K9, sudwestlich Boscherhausen, si.idlich der A52/B6nnensohl). Ein Auslosen des Storungsverbotes oder die Zerstorung/Beeintrachtigung von Fort­ pflanzungs- und Ruhestatten ist somit nicht gegeben.

Seite 5 von 7



**'10 GUT. SO WEIT**

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld • IBAN DE97 3205 0000 0011 0285\_60 • BIC SPKRDE 33

Leitweg-10 0516 6003 2032 - 31001 - 31 • www.kreis-viersen.de

* 1. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Da der Widerspruch erfolglos bleibt, haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Hinsichtlich der Hohe der Kosten ergeht ein gesonderter Gebuhrenbescheid.

1. **Rechtsgrundlagen.**

**BlmSchG**

**BNatSchG**

**JustG NRW**

**UVPG**

**VwGO**

**WindBG**

Bundes-lmmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. IS. 1274; 20211 S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. IS. 1792) geandert warden ist.

Gesetz Ober Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBI. IS. 2240) geandert warden ist.

Gesetz Ober die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30/SGV. NRW. 300) in der Fassung vom 06.12.2022 (GV. NRW. S. 1072).

Gesetz Ober die Umweltvertraglichkeitsprufung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) geandert warden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Marz 1991 (BGBI. IS. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. IS. 1325) geandert worden ist.

Gesetz zur Festlegung van Flachenbedarfen fur Windenergieanlagen an Land (Windener­ gieflachenbedarfsgesetz) vom 20.07.2022 (BGBI. IS. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202) ge\_andert warden ist.

**Ill. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid konnen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung-Klage vor dem Oberverwal­ tungsgericht fur das Land Nordrhein-Westfalen erheben. Die Anschrift lautet:

0 berverwa!tu ngsgericht

fur das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5

48143 Munster oder

Oberverwaltungsgericht

fur das Land Nordrhein-Westfalen Postfach 63 09

48033 Munster

Die Klag kann schriftlich beim Oberverwaltungsgericht eingereicht werden.

Seite 6 von 7

**tilEDERRHEIN** Bankverbindung: Sparkasse Krefeld • IBAN DE97 3205 0000 0011 0285 60 • BIC SPKRDE 33

Leitweg-1D 0516·5003 2032 - 31001 - 31 • www.kreis-viersen.de

Die Klage kann auch durch Ubermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person verse hen sein oder van der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ubermittlungsweg gemafs § 55a Abs tz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss fUr die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen fUr die Ubermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach naherer Mafsgabe der Elektroni­ scher-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 201.7 (BGBI. IS. 3803) in der jeweils geltenden Fas­ sung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwaltin oder einen Rechtsan,walt, eine Behbrde oder eine juristische ' Person des bffentlichen Rechts einschliefslich der van ihr zur ErfUllung ihrer·bffentlichen Aufgaben gebil­ deten Zusammenschlusse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument uber­ mittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch fUr andere nach der VwGO vertretungsberechtigte • Personen, derien ein sicherer Ubermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur VerfU­ gung steht.

1st eine Ubermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Grunden vorubergehend nicht *mbg­* lich, bleibt auch bei diesem Personenkreii nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageei hebung\_mittels Schriftform zulassig. Die vorubergehende Unmbglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzuglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzu eichen.

## Hin.weis

Sie mussen •Sich bei der Klageerhebung durch einen Bevollma.chtigten vertreten Iassen. Welche Bevoll machtigte dafUr zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der VwGO.

Weitere lnformationen erhalten Sie auf der lnternetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grufsen

l

Scheewe

Seite 7 von 7

**WIR:SINO**

# t IEDERRHEIN

**SO GUT. SO WEIT**

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld ■ IBAN DE97 3205 0000 0011 0285 60 • BIC SPKRDE. 33

Leitweg-1D 0516 6003 2032 - 31001 - 31 ■ www.kreis-viersen.de